

Protokollauszug vom

04.03.2026

Departement Finanzen / Departementssekretariat:

Genehmigung der Weisung betreffend Fonds zur Förderung des gemeinnützigen Wohnraums (kommunaler Wohnraumfonds) – Teilrevision der Verordnung über die Vergabe von Darlehen zur Förderung des gemeinnützigen Wohn- und Gewerberaums in der Stadt Winterthur vom 19. März 2018 (SRS 6.5-1) und Errichtung Fonds

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/247

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Weisung an das Stadtparlament (zuhanden der Volksabstimmung) wird gemäss Beilage 1 genehmigt.
2. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage 2 genehmigt.
3. Mitteilung an: Alle Departemente; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Volksabstimmung vom 30. November 2014 wurde ein Rahmenkredit von 10 Millionen Franken als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Stiftung für bezahlbaren Wohn- und Gewerberaum» bewilligt. Aus diesem werden gemeinnützigen Wohnbauträgern zinslose, rückzahlbare Darlehen ausgerichtet für Massnahmen, die zu einer quantitativen Erhöhung des gemeinnützigen Wohn- und Gewerberaums auf dem Gemeindegebiet der Stadt Winterthur führen.

Am 19. März 2018 hat der Grosse Gemeinderat den Erlass einer Verordnung über die Vergabe von Darlehen zur Förderung des gemeinnützigen Wohn- und Gewerberaums¹ sowie den Auftrag zur Errichtung eines Fonds zur Förderung des gemeinnützigen Wohnraums beschlossen (GGR-Nr. 2017.167).

Der zu errichtende Wohnraumfonds soll einerseits als Gefäss für die zurückzubehaltenden Darlehen dienen und andererseits (auch künftig) eine zweckbestimmte Geldverwendung (bewilligter Rahmenkredit von 10 Millionen Franken) sicherstellen.

2. Weisung an das Stadtparlament (zuhanden Volksabstimmung)

Mit der an das Stadtparlament zu verabschiedenden Weisung soll – entsprechend dem Grundsatzbeschluss gemäss Volksabstimmung vom 30. November 2014 und dem Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 19. März 2018 (GGR-Nr. 2017.167) – ein städtischer Wohnraumfonds im Sinne von § 14a des Gesetzes über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung (WBFG)² errichtet und mit 10 Millionen Franken alimentiert werden. Zudem ist die Verordnung über die Vergabe von Darlehen zur Förderung des gemeinnützigen Wohn- und Gewerberaums in der Stadt Winterthur zu revidieren. Die entsprechende Weisung an das Stadtparlament ist gemäss Beilage 1 zu genehmigen.

3. Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage 2 zu genehmigen.

¹ [SRS 6.5-1 - Verordnung über die Vergabe von Darlehen zur Förderung des gemeinnützigen Wohn- und Gewerberaums in der Stadt Winterthur - Stadt Winterthur - Erlass-Sammlung](#)

² LS 841 - [Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung | Kanton Zürich](#)

Beilagen:

1. Weisung an das Stadtparlament (zuhanden Volksabstimmung)
2. Medienmitteilung